



# Tischtennisclub Bülach

Postfach, 8180 Bülach

www.ttcbulach.ch

---

## Statuten und Reglemente (Stand 29.05.2009)

### Inhaltsverzeichnis

<b>Statuten</b> .....	<b>2</b>
1 Sitz, Zweck und Art.....	2
2 Mitgliedschaft.....	2
3 Organisation .....	2
4 Finanzielles.....	6
5 Besondere Bestimmungen .....	6
<b>Reglemente</b> .....	<b>8</b>
<b>Finanzreglement</b> .....	<b>8</b>
1 Einnahmen.....	8
2 Ausgaben.....	9
3 Vermögen .....	9
<b>Reglement über die Clubmeisterschaft</b> .....	<b>10</b>
1 Organisation .....	10
2 Spielberechtigung .....	10
3 Pokale.....	10

## **Statuten**

### **1 Sitz, Zweck und Art**

- 1.1 Der am 4. Juni 1973 gegründete Tischtennisclub Bülach (TTC Bülach) hat seinen Sitz in Bülach.
- 1.2 Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Tischtennissportes und der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- 1.3 Der Tischtennisclub ist politisch und konfessionell neutral.

### **2 Mitgliedschaft**

- 2.1 Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitgliedern. Die Aufnahme findet auf schriftliches Beitritts-gesuch hin statt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 2.2 Für Bekleidung und Schläger sorgt das Mitglied.
- 2.3 Aktiv- und Passivmitglieder, die sich um die Förderung des Clubs besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Generalversammlung zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden.
- 2.4 Jedermann kann dem TTC Bülach als Passivmitglied beitreten. Ein Passivmitglied hat kein Stimmrecht.

### **3 Organisation**

- 3.1 Die Organe des Clubs sind:
  - a) die ordentliche Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Technische Kommission (TK)
  - d) zwei Rechnungsrevisoren

## a) Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils Ende des Clubjahres (April – Mai) statt.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden, spätestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Termin.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Verlangen von einem Drittel aller Aktivmitglieder

Anträge der Clubmitglieder müssen zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, obligatorisch.

Nachstehende Traktanden werden ausschliesslich von der Generalversammlung behandelt:

1. Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte
  - a) des Präsidenten
  - b) des Präsidenten der TK
4. Abnahme des Rechnungsberichts
5. Décharge-Erteilung an den Vorstand und an die Rechnungsrevisoren
6. Mutationen
7. Eventuelle Statuten-Revisionen und Beschlussfassung über eine allfällige Erweiterung oder Veränderung des Clubs
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Clubmitglieder
9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Bussen
10. Wahlen
11. Diverses

An der Generalversammlung haben Aktivmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehren- und Freimitglieder Stimmrecht. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Der Präsident enthält sich der Stimme und hat nur bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Statuten-Revisionen können nur mit dem absoluten Mehr der Aktivmitglieder, Reglementsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden in Kraft gesetzt werden.

b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

- Präsident
- Präsident der TK
- Aktuar
- Kassier
- Materialverwalter
- Jugendreferent
- Pressereferent

Jedes Vorstandsmitglied wird durch die ordentliche Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Vor den Wahlen entscheidet die Generalversammlung durch einfaches Mehr der anwesenden Aktivmitglieder auf Antrag des Vorstandes, ob die Vorstandsmitglieder in die Funktion gewählt werden, oder ob sich der Vorstand nach den Wahlen selbst konstituiert. Der Präsident wird in jedem Fall in die Funktion gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der nur durch eine Generalversammlung gewählt werden kann. Ein Vorstandmitglied muss zusätzlich das Amt des Vizepräsidenten ausüben.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von drei Vorstandmitgliedern.

Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Clubangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Insbesondere obliegen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrung der Interessen des Clubs.

Der Vorstand ist befugt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden. Diese müssen durch die GV bestätigt werden.

Beschlüsse des Vorstandes haben nur Gültigkeit, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung gegeben haben.

c) Technische Kommission (TK)

Die Technische Kommission besteht aus:

- dem Präsidenten der TK
- mindestens zwei Mitgliedern

Sie wird auf die Dauer eines Jahres von der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Der Vorstand kann bei Bedarf technische Funktionäre auf Zeit in die TK wählen, die dann allen Rechten und Pflichten eines Mitgliedes der TK unterliegen.

Technische Funktionäre, die nicht vom Vorstand gewählt worden sind, haben in der Technischen Kommission beratende Stimme.

Die TK ist verantwortlich und zuständig für die Leitung des gesamten Spiel- und Trainingsbetriebes, sowie für die Orientierung der Mitglieder über alle technischen Belange wie Meisterschaftsbetrieb, Freundschaftsspiele, Turniere etc.

Im Besonderen bereitet die TK die Nominierung der Mannschaften vor. Diese Nominierungen sollen mit dem Vorstand diskutiert werden. Die an der Sitzung (Vorstand / TK) ausgearbeiteten Beschlüsse sind grundsätzlich als definitiv zu betrachten und werden nur bei Vorliegen triftiger Gründe abgeändert. Die TK ist gehalten, zur Bildung von Spitzenmannschaften ausschliesslich technische Gründe zu berücksichtigen, die eindeutig im Interesse des Clubs liegen.

d) Die Rechnungsrevisoren

Sie werden durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

## 4 **Finanzielles**

### 4.1 Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen (Maximalbetrag Fr. 200.-)
- Reingewinn aus Veranstaltungen
- Verschiedenem (Stiftungen, Bussen, usw.)

### 4.2 Die Höhe von Beiträgen, Gebühren, Bussen wird alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

### 4.3 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet einzig und allein das Clubvermögen.

## 5 **Besondere Bestimmungen**

### 5.1 Austritt

Die Mitgliedschaft kann nur mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand aufgehoben werden. Der Jahresbeitrag wird jedoch immer für ein volles Jahr geschuldet.

### 5.2 Ausschluss

Wer sich der Clubmitgliedschaft aus irgendwelchen Gründen unwürdig erweist, kann durch den Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Club ausgeschlossen werden.

Der endgültige Entscheid wird durch die Generalversammlung gefällt. In der Zwischenzeit bleibt der / die Betroffene in den Rechten als Clubmitglied suspendiert.

Der Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Clubbeitrages, trotz zweimaliger Mahnung, kann jederzeit durch den Vorstand verhängt werden. Der Ausschluss entbindet auf keinen Fall von der Beitragspflicht für das laufende Jahr.

### 5.3 Haftung

Für Schäden, die aus Handlungen seiner Mitglieder entstehen können, lehnt der Club jede Haftung ab. Ausserdem wird jede Vereinshaftung für Unfälle, Diebstahl usw., die sich bei der Ausübung des Sportes ereignen können, ausdrücklich abgelehnt.

Wer Clubmaterial beschädigt, kann dafür haftbar gemacht werden. Der Vorstand entscheidet endgültig darüber.

#### 5.4 Liquidation

Der Tischtennisclub Bülach wird aufgelöst, wenn er nur noch fünf Mitglieder zählt und diese die Auflösung beschliessen. Im Falle der Auflösung ist das Clubvermögen dem Ostschweizerischen Tischtennisverband (OTTV) zur Verwaltung zu übergeben, zuhanden eines allfällig neu entstehenden Clubs mit gleichem Zweck und Sitz in Bülach.

#### 5.5 Inkraftsetzung der Statuten


Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. Mai 2009 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie lösen sämtliche vorangegangenen Statuten ab.

Bülach, 29.05.2009

Tischtennisclub Bülach

Der Präsident:

D. Haldimann



Der Aktuar:

M. Toggweiler



## Reglemente

### Finanzreglement

#### 1 Einnahmen

Gemäss Statuten setzen sich die Einnahmen der Clubs wie folgt zusammen:

##### 1.1 Mitgliederbeiträge

a) Aktivmitglieder, Einzel	pro Clubjahr	Fr. 140.-
Aktivmitglieder, Ehepaare	pro Clubjahr	Fr. 200.-
Aktivmitglieder, Junioren	pro Clubjahr	Fr. 80.-
Aktivmitglieder, Schüler	pro Clubjahr	Fr. 80.-
b) Passivmitglieder	pro Clubjahr	Fr. 30.-

Ehren- und Freimitglieder sind von Beiträgen befreit.

Diese Beiträge müssen innerhalb des Clubjahres entrichtet werden.

Mindestens die Hälfte des Beitrages ist am Anfang des Clubjahres fällig.

Mitglieder, die obigen Bestimmungen nicht nachkommen, werden vom Kassier innert Monatsfrist gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können säumige Zahler vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet keinesfalls von Beitragspflicht für das laufende Clubjahr.

##### 1.2 Reingewinn aus Veranstaltungen

##### 1.3 Verschiedenes

- a) Clubinterne Einnahmen
- b) Bussen
  - Unentschuldigtes Nichtbefolgen von Aufgeboten zu einem Match  
Fr. 20.-
  - Entstehen dem Club durch das Fernbleiben von Spielern  
Verbandsbussen, so sind diese zusätzlich zur Busse von Fr. 20.-  
durch den / die Fehlbaren zu tragen.
  - Fernbleiben der GV Fr. 20.-
- c) Stiftungen, Gönnerbeiträge etc.

## 2 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Verbrauchsmaterial wie Bälle, Netze etc.
- b) Mobiliaranschaffungen
- c) Verbindlichkeiten gegenüber Verbänden  
(siehe sep. Reglemente z.B. OTTV)
- d) Unkosten

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet einzig und allein das Clubvermögen.

## 3 Vermögen

Das Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

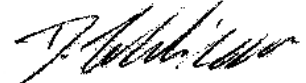
- a) Umlaufvermögen (Kasse, Bank, etc.)
- b) Mobiliar

Bülach, 29.05.2009

Tischtennisclub Bülach

Der Präsident:

D. Haldimann



Der Kassier:

A. Fröhlich



## Reglement über die Clubmeisterschaft

### 1 Organisation

Für die Organisation der Clubmeisterschaften und den Modus, wie die diese durchgeführt wird, ist die TK zuständig.

### 2 Spielberechtigung

An der Clubmeisterschaft ist jedes Aktivmitglied spielberechtigt, welches seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nachgekommen ist.

### 3 Pokale

#### a) Wanderpokal

Die Sieger der ausgespielten Kategorien erhalten als Preis einen Pokal. Dieser Pokal ist vor der nächsten Clubmeisterschaft dem Club wieder zurückzugeben. Wer den Pokal dreimal hintereinander gewonnen hat, ist berechtigt, diesen zu behalten.

#### b) Vereinspokal

Der Spender eines Vereinspokals ist berechtigt, eine andere Regelung zu treffen.

Bülach, 29.05.2009

Tischtennisclub Bülach

Der Präsident:

D. Haldimann

Der Präsident der TK:

M. Umbricht

